Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsstandards der Bertrams Profil GmbH (BERTRAMS) formulieren Anforderungen an alle Lieferanten im Hinblick auf Menschenrechte und Arbeitsstandards, Geschäftsethik und Compliance sowie Umweltschutz. Sie richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes sind als Anhang zu den Einkaufsbedingungen Bestandteil der Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten. Die Vertragspartner sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben. Darüber hinaus erwartet BERTRAMS, dass sich die Vertragspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für BERTRAMS gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik und Umweltschutz.

Arbeitsstandards und Menschenrechte

1. **Einhaltung der Menschenrechte:** Die Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte, insbesondere Frauenrechte sowie die Rechte von Kindern, Minderheiten und indigenen Völkern, zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen sie darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Zulieferer, Subunternehmer und Personaldienstleister keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.
2. **Freie Wahl der Beschäftigung:** Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.
3. **Ächtung von Kinderarbeit:** In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO- Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. **Diskriminierungsverbot**: Die Lieferanten verpflichten sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen. Die Lieferanten erkennen die Bedeutung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft an und setzen sich für eine inklusive Arbeitsumgebung ein, in der jeder Mitarbeiter geschätzt und unterstützt wird.
5. **Ethische Rekruitierung**: Der diskriminierungsfreie und faire Umgang mit den Beschäftigten beginnt bereits beim Rekruiting. Lieferanten dürfen potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber die Art der Arbeit nicht falsch darstellen, sie dürfen keine Anwerbungsgebühren verlangen und/oder Ausweisdokumente einziehen. Die Mitarbeiter müssen zu Beginn ihrer Einstellung einen schriftlichen Arbeitsvertrag in einer für sie verständlichen Sprache erhalten, in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

6. **Vereinigungsfreiheit / Kollektivverhandlungen:** Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Die Vertragspartner gewährleisten, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.
7. **Löhne / Sozialleistungen und Arbeitszeiten:** Löhne/Vergütungen und Sozialleistungen müssen geltende Vorgaben hinsichtlich Mindestlöhnen (insbesondere Mindestlohngesetz (MiLoG)) und Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Arbeitszeit- und Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen einhalten. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.
8. **Gesundheit und Sicherheit:** Die Lieferanten gewährleiten als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
9. **Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Landrechten:** Die Lieferanten verpflichten sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen sowie die Land-, Wald- und Wasserrechte zu achten. Sie gewährleisten, Landflächen, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen oder in ihrer Nutzung zu beeinträchtigen.
10. **Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte:** Die Lieferanten stellen sicher, dass von Ihnen beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte dahingehend unterwiesen und kontrolliert werden, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie das Verbot von körperlicher Gewalt sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib und Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit behindern.

Business-Ethik-Standards und Compliance

1. **Korruptionsbekämpfung und Rechtstreue:** Bei allen Geschäftsaktivitäten und Geschäftsbeziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle auf ihre Geschäftstätigkeit sowie die Geschäftsbeziehung mit BERTRAMS anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. Zudem wird eine transparente Offenlegung von Informationen erwartet, um jegliche Täuschung oder Fehlinformation zu verhindern.
2. **Fairer Wettbewerb:** Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, sind zu befolgen. Lieferanten müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.
3. **Vermeidung von Interessenkonflikten:** Die Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.
4. **Finanzielle Verantwortung:** Alle geschäftlichen Vorgänge müssen nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze sowie allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen müssen alle notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen beinhalten.

5. **Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz:** Lieferanten müssen gewährleisten, dass alle, auch die nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandelt werden. Alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen sind vor der Weitergabe an und dem Zugriff durch Dritte angemessen zu schützen. Dritte beinhaltet auch Mitarbeitende des Lieferanten, die diese Informationen nicht unmittelbar zur Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigen.
6. **Schutz geistigen Eigentums:** Die Lieferanten respektieren die Rechte am geistigen Eigentum. Der Schutz geistigen Eigentums ist von entscheidender Bedeutung und die unbefugte Nutzung oder Verteilung wird nicht toleriert. Die Lieferanten führen den Technologie- und Know-how-Transfer so durch, dass alle geistigen Eigentumsrechte von BERTRAMS geschützt werden.
7. **Produktfälschungen und Plagiate:** Die Lieferanten entwickeln, implementieren und unterhalten Methoden und Verfahren, die für ihre Produkte und Dienstleistungen geeignet sind, das Risiko zu minimieren, dass gefälschte Teile und Materialien in Produkte gelangen oder Plagiate in Umlauf gebracht werden.
8. **Produktqualität und -sicherheit:** Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Die Lieferanten stellen sicher, dass die von ihnen gelieferten Produkte alle definierten Anforderungen erfüllen.
9. **Beachtung des Geldwäscheverbots:** Lieferanten dürfen sich nicht an Aktivitäten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligen. BERTRAMS will nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Partnern, die rechtstreu handeln und ihre Finanzmittel aus legalen Quellen beziehen. Die Lieferanten sind ihrerseits angehalten, Vorkehrungen zur Identifikation ihrer Geschäftspartner zu treffen, Verdachtsfälle zu melden und mit den zuständigen staatlichen Behörden zu kooperieren.
10. **Einhaltung von Exportkontroll- und Zollgesetzen:** Der internationale Handel mit bestimmten Gütern und Dienstleistungen unterliegt Beschränkungen. Die Lieferanten beachten diese Beschränkungen und schaffen geeignete Vorkehrungen, um die Einhaltung von Ausfuhrverboten, Sanktionen und Embargos sicherzustellen.
11. **Hinweisgebersystem (Whistleblowing):** Es wird von den Lieferanten erwartet, einen wirksamen Mechanismus für Mitarbeiter, Individuen oder Gruppen einzurichten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, diese Nachhaltigkeitsstandards oder sonstige Regeln zu melden und somit zu deren Aufdeckung beizutragen. Der Lieferant gewährleistet hierbei, dass hinweisgebende Personen keine negativen Konsequenzen zu befürchten haben. Allen Hinweisen ist nachzugehen und auf Wunsch Vertraulichkeit sicherzustellen.

Umweltstandards

1. **Umweltverantwortung:** Die Lieferanten sind verpflichtet, hinsichtlich der von ihnen, ihren Produkten oder ihren Geschäftspartnern möglicherweise ausgehenden Umweltbelastungen nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren. Zudem sollen die Entwicklung und der Einsatz umweltfreundlicher Technologien aktiv vorangetrieben und innovative Lösungen für eine nachhaltige Zukunft gefunden werden.
2. **Umweltfreundliche Produkte:** Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den kompletten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien ein. Bei der Gestaltung der Produkte sind ein minimaler Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen, die Reparaturfähigkeit sowie die Möglichkeiten der Wiederaufbereitung, Wiederverwendung oder Entsorgung zu berücksichtigen.

3. **Umweltfreundliche Produktion:** In allen Phasen der Produktion sind ein optimaler Umweltschutz und die Minimierung von Umweltbelastungen zu gewährleisten. Dazu gehören die Vermeidung von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, die Entwicklung von Strategien zur Ressourceneinsparung, Reduzierung von Emissionen und Abfallaufkommen sowie die Förderung umweltbewussten Verhaltens der Arbeitnehmer.
4. **Stoffverbote und Gefahrstoffe:** Bezüglich der Chemikalien und Stoffe, die in den an BERTRAMS gelieferten Produkten enthalten sein können, sind insbesondere das Verbot von Schwermetallen sowie die Vorgaben der REACH-Verordnung und der RoHS-Richtlinie einzuhalten. Während der Herstellung der Produkte ist der Einsatz gefährlicher Stoffe zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Gefahrstoffe sicher gehandhabt, transportiert und gelagert werden.
5. **Ressourcenschonung:** Lieferanten unterbinden die Verschwendung von Ressourcen und stellen sicher, dass mit Ressourcen wie Wasser, Energie, Rohstoffen und Materialien verantwortungsvoll umgegangen wird. Dazu zählen der Einsatz verbrauchsarmer Technologien, die Verwendung von Sekundärrohstoffen und die Wiederverwendung von Materialien.
6. **Abfallmanagement:** Lieferanten verfügen über eine Systematik, die festen und flüssigen Abfälle aus ihren Produktionseinrichtungen sowie Verpackungsmaterialien zu identifizieren, zu überwachen und geregelt zu entsorgen. Zudem soll ein besonderer Schwerpunkt auf der Abfallvermeidung und der Einrichtung von Mehrweg- und Kreislaufsystemen liegen, sowohl innerhalb des Unternehmens als auch in der Lieferkette.
7. **Energieeffizienz:** Die Lieferanten sind angehalten, ihre energieintensiven Prozesse regelmäßig zu überwachen, den Energieverbrauch zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, den Verbrauch zu minimieren. Dazu gehören energiesparende Produktionsverfahren ebenso wie die energetische Sanierung von Gebäuden und die Optimierung von Transportwegen. Darüber hinaus sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden.
8. **Luftreinhaltung und Dekarbonisierung:** Die Lieferanten verpflichten sich, bestehende Vorgaben zur Luftreinhaltung einzuhalten und im Sinne auf nationaler und internationaler Ebene vereinbarter Reduktionsziele insbesondere die Reduzierung von CO2- und Treibhausgasemissionen voranzutreiben. Die Lieferanten setzen sich ihrerseits Reduktionsziele und schaffen Transparenz in Bezug auf die von ihnen sowie den vorgelagerten Lieferketten ausgehenden Emissionen.
9. **Lärmemissionen:** Die Lieferanten sollen die Lärmemissionen, die von ihren Unternehmen ausgehen, auf ein Minimum reduzieren und damit die Gesundheit und Lebensqualität ihrer Mitarbeiter und Nachbarn schützen.
10. **Biodiversität, Artenvielfalt und Bodenqualität:** Die Lieferanten gewährleisten, dass die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tier- und Artenschutz im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingehalten werden. Der Auftrag lautet, die natürlichen Wälder und andere Ökosysteme zu schützen und nicht zu ihrer Zerstörung beizutragen. Die Lieferanten unterstützen eine nachhaltige Landnutzung, um Artenvielfalt und Bodenqualität zu erhalten.